



Eisenbahn-Bundesamt

EINGEGANGEN 07. MAI 2020

Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG

Herrn Markus Daldrup
Siemensstraße 6
48703 Stadtlohn
Deutschland

Bearbeitung: Michael Fiedler
Telefon: +49 (89) 54856-551
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: FiedlerM@eba.bund.de
ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 29.04.2020
VMS-Nummer: 3436706

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

21.51-21izbia/036-2101#004-(005/20-ZUL)

Betreff: Zulassung für GFK-Gitterroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen
Bezug: Ihr Antragsschreiben vom 16.04.2020
Anlage(n): 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA
2: Antragsunterlagen

Sehr geehrter Herr Daldrup,
aufgrund Ihres Antrages vom 16.04.2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Die Zulassung für GFK-Gitterroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen nach den folgenden Nummern wird erteilt.
 - 1.1. Gegenstand der Zulassung sind GFK-Gitterroste als eisenbahnspezifische Bauprodukte der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG nach der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-10.9-622 (vgl. Punkt 4. (8), Ziffer [12]).

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

- 1.2. Folgende GFK-Gitteroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG entsprechen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (4. (8), Ziffer [12]):

	Oberflächen/ Rutschhemmung					Typ
	K / KS ¹⁾	BK / BKS ²⁾	BQ / BQS ³⁾	G / GS ⁴⁾	GES / GESS ⁵⁾	
	R 13	R13	R13	R11	R 13	
1	K	BK	BQ	G		525-38-5
2	K	BK	BQ	G		525-40-5
3	K	BK	BQ	G		530-20-5
4	K	BK	BQ	G		530-38-5
5	K	BK	BQ	G		530-40-5
6	K	BK	BQ	G		538-19-5
7	K	BK	BQ	G		538-38-5
8	K	BK	BQ	G		538-40-5
9	K	BK	BQ	G		550-25-5
10	KS	BKS	BQS	GS		750-38-7
11	KS	BKS	BQS	GS		950-38-9
12	KS	BKS	BQS	GS		960-38-9
13					GES	538-38-5-3 (wie 7, geschlossen)
14					GES	530-38-5-3 (wie 4, geschlossen)
15					GES	550-50-5-3 (wie 9, geschlossen)
16					GESS	750-38-7-3 (wie 10, geschlossen)
17					GESS	960-38-9-3 (wie 12, geschlossen)
¹⁾ konkav ²⁾ besandet, 1,0 bis 1,4 mm ³⁾ besandet, 0,4 bis 1,0 mm ⁴⁾ geschliffen ⁵⁾ geschlossen						
Tabelle: <u>Zulassungsgegenstände</u>						

Die Zulassung in Gestalt dieses Bescheides erweitert die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für diese Gitterrosttypen um den eisenbahnspezifischen Anwendungsbereich im Sinne des DB Standards 918010 (vgl. Punkt 4. (8), Ziffer [11]).

Die Gitteroste einschließlich der zugehörigen Befestigungsmittel sind für die Verwendung bspw. als Laufbeläge in Bahnanlagen, wie Laufsteganlagen, Gleisquerungen und ähnlichen Anwendungsbereichen, konzipiert. Die jeweilige Auslegung richtet sich nach den tatsächlich vorgefundenen Anwendungsparametern im Vergleich mit den Rahmenbedingungen nach DB Standard 918010 sowie den Bauteilwiderständen gemäß der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Verwendung in Bahnübergangsanlagen ist nicht zulässig.

- 1.3. Die Antragsunterlagen nach Anlage 2 sind Bestandteile des Bescheides und sind zu beachten.

2. Nebenbestimmungen

Die Zulassung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

2.1. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass:

- (1) dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes, unbeschadet weitergehender Regelungen in den folgenden Bestimmungen, Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stehen.
- (2) der Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes darauf hingewiesen wird, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss.
- (3) dem Hersteller des Zulassungsgegenstandes (Werksfertigung) Kopien dieses Bescheides einschließlich der zugehörigen technischen Unterlagen zur Verfügung stehen.

2.2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Überwachung der Erstellung gilt die Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) i. V. m. der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV).
- (2) Für die Bemessung gelten neben den anerkannten Regeln der Technik die im DB Standard 918010 sowie der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten konstruktiven Anforderungen, maßgebenden Vorschriften, Bestimmungen sowie Rechen- und Lastannahmen.
- (3) Die jeweilige Ausführungsplanung ist projektspezifisch auf der Grundlage dieser Zulassung zu erstellen und in jedem Einzelfall durch einen vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Prüfsachverständigen bautechnisch zu prüfen.
- (4) Es sind nur Bauprodukte zu verwenden und Bauarten anzuwenden, deren Eignung im Sinne von § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EiGV) (4. (8).[3]) i. V. m. den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) (4. (8).[2]) sowie der Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU) (4. (8).[14]) nachgewiesen wurde.
- (5) Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

2.3. Besondere Bestimmungen

Sollen die Antragsgegenstände in Tunneln oder unterirdischen Personenverkehrsanlagen verwendet werden, sind die Tunnelrichtlinie (4. (8).[13]) und die Richtlinie 853, Modul 5001, Abschnitt 1 Satz (6) einschließlich des Schreibens 21.42-21irsdb/023-1100#001 ergänzend zu beachten. Die Anwendung in Tunneln

wird durch das Eisenbahn-Bundesamt nur zugelassen, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Konstruktionsprofile nichtbrennbare Bauprodukte nach DIN 4102-1 (mindestens Baustoffklasse A2) oder nach DIN EN 13501-1 (mindestens der Klasse A2_{fl-s1}) sind. Die Anwendung in Tunneln bedarf jeweils einer Zustimmung im Einzelfall durch das Eisenbahn-Bundesamt.

2.3.1. Verwendbarkeit und konstruktive Vorgaben zur Bemessung

- (1) Die projektspezifische Verwendbarkeit der Gitterroste im Sinne der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen sowie der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist für jeden Anwendungsfall auf der Grundlage der im Prüfbericht (Anlage 2, Ziffer [1]) sowie der in der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Bauteilwiderstände nachzuweisen. Dieser Nachweis ist in den Prüflauf der bautechnischen Prüfung zu geben. Alternativ kann die Anwendbarkeit der Gitterroste als Teil eines Bausatzes durch gesonderte Bauartzulassungen nachgewiesen werden.
- (2) Die Eignung im Hinblick auf die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften ist nachzuweisen. Der DB Standard 918010 sowie die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sind zu beachten.
- (3) Für die Befestigung von Gitterrosten sind nur Systeme zu verwenden, die dafür geeignet sind und die über einen Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen verfügen. Der DB Standard 918010 sowie die Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung sind zu beachten.

2.3.2. Werksfertigung, Güteüberwachung und Kennzeichnung

(1) Werksfertigung

Die für die Werksfertigung erforderlichen geometrischen und mechanisch-technischen Eigenschaften müssen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie dem Prüfbericht [Anlage 2, Ziffer [1]] entsprechen.

(2) Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 sowie den baustoffspezifischen Anwendungs- und Produktnormen für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts/ der Bauart mit den Bestimmungen dieses Bescheids und den technischen Regelwerken hat mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage des Verfahrens gemäß des Systems B nach DIN 18200:2018-09 zu erfolgen.

Hersteller im Sinne dieser Nebenbestimmung sind auch die Hersteller von in den Antragsgegenstand eingebrachten Bauartkomponenten.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/ Bauarten den Bestimmungen dieses Bescheids, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Insbesondere betrifft dies:

- die Einhaltung der geltenden Normen, Regelwerke und Vorschriften bei der Fertigung,
- die zulassungskonforme Ausführung auf der Grundlage der bauaufsichtlich geprüften technischen Dokumentationen,
- die Einhaltung maximaler Imperfektionen und Toleranzen sowie
- die normgerechten Dokumentationen und Nachweisführungen.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie des Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

(3) Kennzeichnung

Der Antragsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das/ die von ihm hergestellte Bauprodukt/ Bauart dem Bescheid entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt/ der Bauart oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein bzw. auf der Sammelmappe der Lieferscheine der für die Bauart verwendeten Bauprodukte und Komponenten anzubringen.

Außerdem muss der Antragsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

3. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

4. Ergänzende Hinweise

(1) Die Zulassung ersetzt weder die für die Durchführung der Baumaßnahme ggf. erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

- (2) Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich offenzulegen.
- (3) Eine Beurteilung der Zulassungsgegenstände hinsichtlich der Erdung, des Korrosions- oder des Umweltschutzes ist mit dieser Zulassung nicht verbunden.
- (4) Die Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (5) Der Bescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
- (6) Weitere Anforderungen können auch aus der Einstufung des Bauteils (Heft- oder Buchbauwerk) erwachsen. Die erforderliche Inspizierbarkeit ergibt sich nach dem gültigen Regelwerk.
- (7) Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.
- (8) Nachfolgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter 2. nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist:
 - [1] EBO – Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
 - [2] EiTb – Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen
 - [3] EiGV – Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung
 - [4] Richtlinie 853 – Eisenbahntunnel planen, bauen und instand halten
 - [5] DIN 4102:1998-05 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
 - [6] DIN 18200:2018-09 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte – Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten
 - [7] DIN EN 13121-1:2003-10 - Oberirdische GFK-Tanks und -Behälter; Ausgangsmaterialien; Spezifikations- und Annahmebedingungen
 - [8] DIN EN 13121-2:2004-01 - Oberirdische GFK-Tanks und -Behälter; Verbundwerkstoffe; Chemische Widerstandsfähigkeit
 - [9] DIN EN 13121-3:2016-10 - Oberirdische GFK-Tanks und -Behälter; Auslegung und Herstellung
 - [10] DIN EN 13501:2010-01 – Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
 - [11] DBS 918010:2018-03 – Technische Lieferbedingungen für Gitterroste und Konstruktionsprofile aus Glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) im konstruktiven Ingenieurbau und sonstigen Ingenieurbauwerken

- [12] Z-10.9-622 - Gitterroste aus glasfaserverstärktem Kunststoff einschließlich der Befestigungsmittel für tragende Bodenbeläge
- [13] RL Tunnelbau:2008-07 – Richtlinie Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln (Tunnelrichtlinie)
- [14] VV BAU – Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU)

Begründung

i. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16.04.2020 beantragten Sie die Zulassung für GFK-Gitterroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen.

Bei diesen Bauprodukten handelt es sich um industriell gefertigte Bodenbeläge, die bspw. als Laufbeläge vorwiegend ruhende Lasten in die Tragkonstruktion abtragen. Sie werden in der Regel mit einer quadratischen Masche gefertigt. Als Armierung werden Glasrovings verwendet. Aufgrund des hohen Harzanteils bieten die Gitterrostsysteme zudem eine sehr gute chemische Beständigkeit.

Die Oberflächen der Roste können in konkaver Form, besandet, geschliffen oder in geschlossener Ausführung hergestellt werden.

Im Rahmen von Bauvorhaben beabsichtigen Sie die GFK-Gitterroste bei der Errichtung von Bau- und Tragwerken im Bereich der Eisenbahn des Bundes zu verwenden.

ii. Rechtliche Würdigung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 26 Abs. 1 der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) i. V. m. § 5 Abs.1, Abs. 1a Nr. 1 und Abs. 1e Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zuständig für die Zulassungen von Bauprodukten und die Anwendung von Bauarten, soweit die Bauprodukte und Bauarten bei einer Eisenbahn im Zuständigkeitsbereich des Eisenbahn-Bundesamts verwendet werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 5a Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AEG befugt, die Einhaltung des AEG sowie der auf dem AEG beruhenden Rechtsverordnungen zu überwachen.

Gemäß § 2 Abs. 1 EBO müssen Bahnanlagen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen von Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen den Vorschriften der EBO und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Im vorliegenden Fall enthält die EBO keine Regelung und es wurde von den anerkannten Regeln der Technik abgewichen.

Die Zulassung war erforderlich, da die GFK-Gitterroste nach Punkt 1.1 ff aufgrund der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen und anerkannten Regeln der Technik nicht den Anforderungen nach § 26 Abs. 4 EIGV entspricht, die zu einer Verwendung des Bauproduktes ohne Zulassung berechtigen würden.

Gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 EIGV konnte die Zulassung erteilt werden. Eine Zulassung kann dann erteilt werden, wenn die Anforderungen aus § 2 Abs. 1 und Abs. 2 EBO eingehalten sind. Die EBO selbst enthält keine Regelungen, sodass auf die anerkannten Regeln der Technik abzustellen ist. Im konkreten Fall entspricht das Bauprodukt nicht den anerkannten Regeln der Technik, hier den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen, da zusätzlich die eisenbahnspezifisch höheren Anforderungen des DB Standards 918010 gegenüber der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, insbesondere hinsichtlich des Grades der Bewitterungsbeständigkeit in Verbindung mit den Mindestanforderungen an die Bauteilwiderstände bereits künstlich bewitterter Zulassungsgegenstände, erfüllt werden müssen.

Bei Beachtung und Umsetzung der Bestimmungen dieses Bescheides konnte jedoch der Nachweis gleicher Sicherheit geführt werden.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes notwendig. Sie konnte erteilt werden, da der Nachweis gleicher Sicherheit gemäß § 2 Abs. 2 EBO durch die Definition der Anwendungsgrenzen, die Prüfung und Bewertung der von der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung abweichenden Aspekte erbracht wird und die öffentliche Sicherheit sowie die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen somit gewahrt werden.

Die Zulassung in Gestalt dieses Bescheides ist auf der Grundlage von § 26 Abs. 6 EIGV bis zum 30.04.2025 befristet, um regelmäßige Fortschreibungen der Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen ausreichend würdigen und um die während der Betriebserprobung gewonnenen Erkenntnisse umsetzen zu können.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist für den Fall notwendig, wenn sich die Zulassungsgegenstände nicht bewähren, insbesondere dann, wenn neue technische oder anderweitige Erkenntnisse dies begründen und eine Neubewertung erforderlich machen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 7h Abs. 1 AEG, § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebüh-

ren und Auslagen (Kosten) erhoben. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

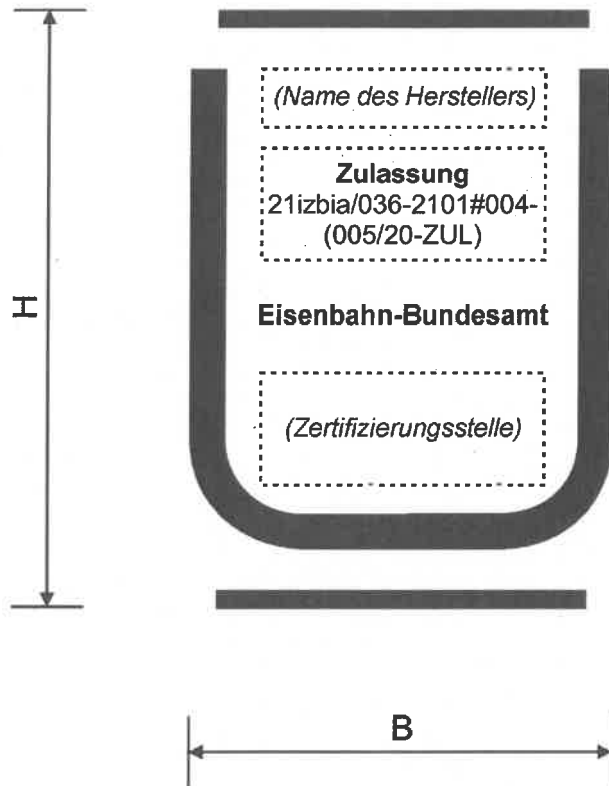
Im Auftrag

gez.: Dollowski



beglaubigt: *U. Pries, RHS*

Anlage 1: Übereinstimmungszertifikat des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 39 (7) der
Verwaltungsvorschrift für die Überwachung der Erstellung im Ingenieurbau,
Oberbau und Hochbau (VV BAU)



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): $B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{cm})$

Anlage 2: Antragsunterlagen**[1] Prüfbericht 201358/19**

aufgestellt am 31.10.2019 durch die SKZ – Testing GmbH (Seiten 1 bis 5)

[2] Prüfzeugnisse über die Prüfung der Rutschhemmung von Bodenbelägen

aufgestellt durch das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

- (1) 2019 22707/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (2) 2019 22708/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (3) 2019 22709/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (4) 2019 22710/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (5) 2019 22711/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (6) 2019 22714/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (7) 2019 22715/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (8) 2019 22716/3210 vom 15.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (9) 2019 22717/3210 vom 15.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (10) 2019 22722/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (11) 2019 22723/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (12) 2019 22724/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (13) 2019 22725/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (14) 2019 22730/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (15) 2019 22731/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (16) 2019 22732/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)
- (17) 2019 22733/3210 vom 03.10.2019 (Seiten 1 bis 3)



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Bearbeitung: Michael Fiedler
Telefon: +49 (89) 54856-551
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: FiedlerM@eba.bund.de
ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 29.04.2020

GA 2102 – Frau Prus

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
21.51-21izbia/036-2101#004-(005/20-ZUL)

VMS-Nummer: 3436706

Betreff: Zulassung für GFK-Gitterroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen
Bezug: Zulassung für GFK-Gitterroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen
Anlagen: 0

„Zulassung“

Mit Schreiben vom 29.04.2020 – 21.51-21izbia/036-2101#004-(005/20-ZUL) – wurde der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG die Zulassung für GFK-Gitterroste der Lichtgitter GFK GmbH & Co. KG in eisenbahnspezifischen Anwendungen erteilt. Die Zulassung in Gestalt dieses Bescheides verlängert und ersetzt den Bescheid vom 02.04.2020 mit dem Aktenzeichen 21izbia/030-2101#013-(017/18-ZUL).

Die Zulassung ist bis zum 30.04.2025 befristet.

gez.: Dollowski

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07